



WICHTIGE RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE ARBEIT IN DER AUGENÄRZTLICHEN PRAXIS



THEMEN

- **1. Die ärztliche Schweigepflicht**
- **2. Aufklärungen u. Einwilligungen**
- **3. Verordnungen**

DIE ÄRZTLICHE SCHWEIGEPFLICHT

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Ärztinnen und Ärzte in der Bundesrepublik Deutschland sind verpflichtet, über das zu schweigen, was ihnen Patienten anvertraut haben. §203 Abs. 1 StGB bestimmt, daß derjenige, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als Arzt. . . . anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird.**
- **Den in §203 Abs. 1 StGB genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.**
- **Abs. 3 regelt, daß der Arzt seine Mitarbeiter/innen über die Schweigepflicht belehren und dies schriftlich festhalten muß.**
- **Weiterhin ist die Schweigepflicht in der jeweiligen Berufsordnung der Ärzte und im Datenschutzgesetz geregelt.**

Wer ist an die ärztliche Schweigepflicht gebunden?

- 1. Der strafrechtlichen Schweigepflicht unterliegen auch Angehörige der nicht-ärztlichen Heilberufe mit staatlicher Ausbildung wie Psychotherapeuten, Medizinische Fachangestellte, Krankenschwestern und -pfleger
- 2. Der strafrechtlichen und berufsrechtlichen Schweigepflicht unterliegen auch die „berufsmäßig tätigen Gehilfen“ und die „Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf sind“, nicht jedoch Reinigungspersonal

➤ **Reichweite der ärztlichen Schweigepflicht**

- **1. Sie umfasst Tatsachen und Umstände, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein bei Berücksichtigung seiner persönlichen Situation sachlich begründetes Interesse hat. Z.B. die Tatsache schon, daß jemand überhaupt einen Arzt konsultiert hat.**
- **2. Sie gilt grundsätzlich auch gegenüber anderen Ärzten**
- **3. Sie gilt auch gegenüber den Angehörigen des Patienten und auch gegenüber den Angehörigen des Arztes.**
- **4. Sie gilt auch gegenüber Minderjährigen ab 15 Jahren, da man ab diesem Alter eine Einsichtsfähigkeit unterstellen kann**
- **5. Sie gilt auch über den Tod hinaus**

➤ **Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht**

➤ **Es gibt 4 Offenbarungsbefugnisse.**

➤ **1. Der Patient gibt seine Einwilligung zur Weitergabe**

➤ **2. Der Arzt unterstellt dem Patienten die sogenannte mutmaßliche Einwilligung**

➤ **3. Es besteht eine gesetzliche Offenbarungspflicht, z.B. bei meldepflichtigen Krankheiten**

➤ **und es besteht eine Offenbarungsbefugnis, z.B. die Meldeerlaubnis für das Krebsregister**

➤ **4. Offenbarungsbefugnis nach dem sog. Güterabwägungsprinzip, d.h. der Arzt darf nach dem sog. rechtfertigenden Notstand ein Patientengeheimnis offenbaren, wenn ein höheres Rechtsgut gefährdet ist.**

➤ **Das Strafverfolgungsinteresse des Staates stellt KEIN höherrangiges Rechtsgut dar.**

- **Die ärztliche Schweigepflicht hat tagtäglich Auswirkungen auf unsere Arbeit, z.B. bei**
- **-Weitergabe von Befunden an Behörden, Versicherungen oder andere Ärzte**
- **-Annahme von Patienten an der Rezeption**
- **-Umgang mit Akten und ggf. deren Vernichtung**
- **-Umgang mit digitalen Daten und deren Entsorgung**
- **-Nutzung des Internets**

AUFKLÄRUNGEN UND EINWILLIGUNGEN

- **Die Aufklärung zu einem Eingriff muss vom Behandelnden selbst durchgeführt werden.**
- **Er kann nur delegiert werden an eine Person, deren Ausbildung so ist, daß sie den Eingriff selbst durchführen könnte.**
- **Die Einwilligung in den Eingriff und die Aufklärung sollten schriftlich dokumentiert werden.**

- **Auch bei nicht-operativen Behandlungen muss eine Aufklärung über mögliche Folgen stattfinden. So sollte vor einer Medikamentengabe geklärt werden, ob Allergien vorliegen und dem Patienten mögliche Folgen der Medikamenteneinnahme erläutert werden.**
- **So sollte unbedingt vor der Erweiterung der Pupillen der Patient aufgeklärt werden, daß er danach nicht fahrtüchtig ist. Dies sollte dokumentiert werden und ggf. sollte der Patient seine Aufklärung schriftlich bestätigen.**

- **Sollten andere Gründe vorliegen, warum ein Patient temporär oder dauerhaft nicht fahrtüchtig ist, so muss auch hierüber eine Aufklärung erfolgen. Dies sollte ebenfalls dokumentiert und schriftlich bestätigt werden.**

- **Wird eine sogenannte IGeL-Leistung angeboten und ist nicht gewünscht, so sollte auch dies dokumentiert werden und ggf. schriftlich bestätigt werden. Eine Unterschrift seitens des Patienten kann jedoch nicht zwingend verlangt werden.**

- **Alle Abläufe in Bezug auf Aufklärung und Dokumentation sollte im QM-Handbuch hinterlegt sein, so daß bei einer möglichen gerichtlichen Auseinandersetzung hierauf verwiesen werden kann, wenn es keine schriftliche Dokumentation geben sollte.**

VERORDNUNGEN

- **Transportscheine (Taxischeine)**
- **-können ausgestellt werden für ambulante Eingriffe**
- **-bei Vorliegen der Pflegestufe 2 oder 3**
- **-bei Vorliegen der Merkzeichen aG, Bl oder H**

- **Die Verordnung von Transportscheinen ist im SGB V geregelt sowie in einem Beschluss des GBA.**

➤ **!!!!Die Bewilligung des Transportscheins liegt im Ermessen der Krankenkasse!!!!**

➤ **Medikamentenrezepte**

- **Gültigkeitsdauer eines GKV-Rezeptes 1 Monat (28–30 Tage)**
- **Gültigkeitsdauer eines Privatrezeptes 3 Monate**
- **Gültigkeitsdauer eines grünen Rezeptes ist unbegrenzt**